

# Der Sühneversuch und das Schlichtungsverfahren vor dem Schiedsamt

Nach den Bestimmungen für Rheinland-Pfalz der Schiedsamtordnung (SchO) und dem Landesschlichtungsgesetz (LSchIG)

Heft-Nr.: 03G

[www.schiedsamt.de](http://www.schiedsamt.de)



**Bund Deutscher  
Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. -BDS-  
Bundesvereinigung**

MEDIATION

## Das Schiedsamt:

- dient der außergerichtlichen Streitschlichtung,
- ist Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) - § 9 der Rheinland-Pfälzischen Schiedsamtordnung (SchO) - für die dort genannten Vergehen
- und ist Gütestelle gem. § 3 (1) Landesschlichtungsgesetz (LSchIG) und damit Gütestelle nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO).

## Die Schiedspersonen:

- sind unparteiisch
- sind zur Verschwiegenheit verpflichtet
- sind ehrenamtlich tätig (Ehrenbeamte des Landes Rheinland-Pfalz)

Opfer von Straftaten nach dem Strafgesetzbuch gehen in der Regel zur Polizei. Die Polizei muss eine Anzeige aufnehmen, auch wenn es sich um Delikte aus dem Privatklagebereich nach § 374 StPO handelt. Diese Anzeige wird an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet und dort überprüft, ob ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht.

Bei Privatklagedelikten wird das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung von der Staatsanwaltschaft oft verneint und die Anzeige nicht weiter verfolgt. Die Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren dann ein und verweist die Betroffenen auf den Privatklageweg und benennt ggf. als Vergleichsbehörde das Schiedsamt.

Das bedeutet, dass für derartige strafrechtliche Fälle ein besonderer Rechtsweg vorgeschrieben ist. Zunächst wird dann das zuständige Schiedsamt von den Betroffenen mit der Durchführung eines Sühneversuchs gemäß § 380 StPO beauftragt.

Dies gilt bei:

- Hausfriedensbruch (§ 123 StGB),
- bestimmten Beleidigungsdelikten,
  - Beleidigung gemäß § 185 StGB,
  - übler Nachrede gemäß § 186 StGB,
  - Verleumdung gemäß §§ 187 und 188 StGB
  - Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener gemäß § 189 StGB,
- Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB),
- „einfache“ Körperverletzung (§ 223 StGB) und fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB),
- Bedrohung (§ 241 StGB),
- Sachbeschädigung (§ 303 StGB)
- sowie den vorgenannten Taten, wenn sie im Vollrausch nach § 323a StGB begangen wurden.

Ein Sühneversuch ist in diesen Fällen aber auch jederzeit sofort ohne vorangegangene Anzeige möglich.

**Polizei**

**Staatsanwaltschaft**

**Schiedsamt**

**Sühneversuch**

**Zuständigkeit  
im Strafrecht**

Eine Tat, die nur auf Antrag verfolgbar ist, wird nicht verfolgt, wenn der Antragsberechtigte es unterlässt, den Antrag bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten zu stellen (§ 77b Abs. 1 StGB). Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die antragsberechtigte Person von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt hat (§ 77b Abs. 2II f. StGB). Der Lauf der Frist ruht während der Durchführung eines Sühneversuches.

Der Sühneversuch vor dem Schiedsamt ist an diese Verfolgungsfristen und an einen Strafantrag nicht gebunden. Es genügt der Antrag auf ein Sühneversuch vor dem Schiedsamt.

Erst, wenn ein Sühneversuch bei dem Schiedsamt erfolglos geblieben ist, kann der Betroffene dann Privatklage zur weiteren Ahndung der Tat bei Gericht erheben. Im Antrag auf Sühneversuch muss aber auch die Bestrafung des Antragsgegners vom Antragsteller gefordert sein.

Aufgrund des Landesschlichtungsgesetzes ist in bestimmten zivilrechtlichen Angelegenheiten ebenfalls eine obligatorische Streit-schlichtung notwendig bevor eine Klage vor dem Amtsgericht eingereicht werden kann.

Dies sind im Einzelnen:

1. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen
  - a) der in § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelten Einwirkungen, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
  - b) Überwuchses nach § 910 BGB,
  - c) Hinüberfalls nach § 911 BGB,
  - d) eines Grenzbaumes nach § 923 BGB,
  - e) der im Landesnachbarrechtsgesetz geregelten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
2. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.

Zu den Einwirkungen auf das Nachbargrundstück nach § 906 BGB gehören z.B. Lärm, Rauch, Gerüche und Erschütterungen.

In bestimmten Einzelfällen wird auch dabei die Polizei bzw. örtliche Ordnungsbehörde kurzfristig tätig. Eine langfristige Lösung kann von dem Schiedsamt erreicht werden.

Das Schiedsamt ist auch die berufene Stelle, einige bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten zu regeln, die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung vor den Zivilgerichten zu entscheiden wären.

Hier ist die **Anrufung des Schiedsamtes jedoch freiwillig**. Dabei geht es vornehmlich um die Wiederherstellung guter Beziehungen zum anderen Beteiligten. Streitigkeiten solcher Art können z.B. sein:

**Strafantrag**

**Zuständigkeit  
im Zivilrecht  
und**

**Nachbarrecht**

- Einschränkung einer Mietsache durch Hausbewohner oder Vermieter
- Nichtbeachtung der Hausordnung
- Schadenersatz
- Schmerzensgeld
- Vermögensrechtliche Forderungen
- Haftungsansprüche
- mangelhafte Werkverträge

Zuständig in allen vorgenannten Verfahren ist das Schiedsamt, in dessen Bezirk der Antragsgegner wohnt.

Die obligatorische Streitschlichtung in Zivilsachen ist nur erforderlich, wenn alle Parteien im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine Niederlassung in Rheinland-Pfalz in demselben oder in benachbarten Landgerichtsbezirken haben.

Vor dem Schiedsamt besteht kein Anwaltszwang. Anwälte können aber – auf Veranlassung einer Partei oder beider Parteien – als deren Beistand eingebunden sein. Dessen ungeachtet ist die persönliche Anwesenheit der beiden Parteien bei der Verhandlung, mit Ausnahme des in § 12 SchO beschriebenen Sachverhalts, unumgänglich.

**Wenn eine Einigung vor dem Schiedsamt erreicht wird**, wird das Verfahren durch einen Vergleich abgeschlossen. Der Vergleich hat die gleiche Rechtsqualität wie ein Abschluss vor Gericht. Er ist ein Titel, aus dem 30 Jahre lang vollstreckt werden kann – soweit entsprechende Verpflichtungen darin vereinbart sind.

Der Antragssteller hat einen kostendeckenden Vorschuss an das Schiedsamt zu zahlen. Wer letztendlich die Kosten trägt, ergibt sich aus dem Ergebnis der Verhandlung. Die Kosten setzen sich zusammen aus den vom Gesetzgeber festgelegten Gebühren und den Auslagen (z.B. für Porto, Dokumentenpauschale, Fahrtkosten usw.). Die Höhe der Gebühren hängt davon ab, ob ein Vergleich erzielt wurde oder nicht und wie aufwändig das Verfahren war.

### **Wenn keine Einigung erreicht wird, können auf Antrag**

- in strafrechtlichen Angelegenheiten eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs ausgestellt
- und in zivilrechtlichen Angelegenheiten eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Schlichtung werden.
- Mit der Erfolglosigkeitsbescheinigung können dann beim zuständigen Amtsgericht Klagen erhoben werden.

**Rechtsanwalt/  
Beistand**

**Vergleich**

**Kosten**

Wegen der Aufgaben und Zuständigkeiten (sachlich und örtlich) des Schiedsamtes können Sie sich auch im Internet unter [www.schiedsamt.de](http://www.schiedsamt.de) über den Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. - BDS - informieren. Sie finden dort z.B. umfassende Angaben über das Schiedsamt und weitere gesetzliche Informationen.

Falls Sie Ihr Schiedsamt oder das Schiedsamt des Antragsgegners nicht kennen, wenden Sie sich an Ihre oder dessen Kommunalverwaltung oder zuständiges Amtsgericht.

Auf den Internetseiten vieler Städte und Verbandsgemeinden finden Sie Hinweise auf das Schiedsamt.

Für eine schnelle und sachgerechte Bearbeitung Ihres Anliegens wird empfohlen, die Sprechstunden des Schiedsamtes aufzusuchen oder direkt mit der Schiedsperson Kontakt aufzunehmen.

## Notizen

Ihr zuständiges Schiedsamt:

Schiedsperson:.....

Anschrift:.....

Tel:.....

Mobil:.....

FAX:.....

E-Mail:.....

### Heft Nr.:3G

Der Sühneversuch und das Schlichtungsverfahren vor dem Schiedsamt  
Nach den Bestimmungen für Rheinland-Pfalz der Schiedsamtordnung (SchO) und dem Landesschlichtungsgesetz (LSchIG)

Überarbeitung: Vorstand BDS Landesvereinigung Rheinland-Pfalz

### Herausgeber

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 10 04 52, 44704 Bochum, Tel. 0234/ 588 97 0  
E-Mail: [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)  
Internet <https://www.schiedsamt.de>  
Internet: <https://www.schiedsstellen.de>  
Stand: 30.08.2019 © 2019



www.bdsev.de